

Maskenpflicht: Fragen und Antworten (Stand: 23.04.2020)

Welche Neuerung tritt mit der Maskenpflicht in Kraft?

Von Montag (27. April) an müssen Bürgerinnen und Bürger beim Einkaufen und im öffentlichen Nahverkehr Mund und Nase bedecken. Dies ist mit unterschiedlichen Dingen möglich – mit einem Tuch, einem Schal oder einer gekauften oder selbstgebastelten Maske. Das heißt: Es muss keine medizinische Maske sein. Im Gegenteil: Medizinische Masken sollten Pflegepersonal, Polizei und anderen Menschen, die diese im beruflichen Kontext benötigen, vorbehalten bleiben.

Warum ist eine Maskenpflicht notwendig?

Bisher hat die Landesregierung lediglich eine Empfehlung dafür ausgesprochen. Da sich zu wenige Menschen im Land daran hielten, ist die Einführung einer Maskenpflicht nun notwendig geworden – insbesondere, weil viele Geschäfte wieder geöffnet sind und die Virusausbreitung mit einem Mund-Nasen-Schutz in den Läden effektiv verringert werden kann.

Wer muss alles eine Maske tragen?

Alle über sechs Jahre.

Wo überall gilt die Maskenpflicht?

In Bussen und Bahnen, sowie an Bahn- und Bussteigen. In den Verkaufsräumen von Geschäften und in Einkaufszentren, d.h. nicht nur in den Läden an sich, sondern auch dort, wo die Geschäfte untergebracht sind.

Gibt es Ausnahmen?

- Wenn das Tragen aus medizinischen Gründen unzumutbar ist (etwa bei Asthma-Patienten oder Handicaps) oder
- wenn aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder
- wenn andere Vorrichtungen bestehen, die einen vergleichbaren Schutz gewährleisten, dann reichen diese aus, beispielsweise Plexiglasscheiben

Was passiert, wenn man gegen die Maskenpflicht verstößt?

- Verstöße gegen die Corona-Verordnung können eine Ordnungswidrigkeit darstellen und ein Bußgeld nach sich ziehen.
- Der Verstoß gegen die Maskenpflicht ist in der neuen Verordnung *noch* nicht als Ordnungswidrigkeit aufgenommen und der Bußgeldkatalog zur Corona-VO *noch* nicht angepasst worden. Dies soll aber noch folgen und soll ab 4. Mai voraussichtlich mit einem Bußgeld von 12-15 Euro für Verstöße gegen die Maskenpflicht belegt werden.

Warum gilt die Maskenpflicht nicht in Schulen?

Die Maskenpflicht gilt nicht für Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler im Unterricht. Dies ist aus Sicht des Kultusministeriums – bei entsprechendem Sicherheitsabstand - nicht erforderlich. Wenn jemand trotzdem eine Maske tragen möchte, spricht nichts dagegen. Für die Fahrt zur Schule, ist jedoch ein Mund-Nasen-Schutz vorgeschrieben. Für den Schulbetrieb ist es unerlässlich, dass die Hygienevorgaben zum Infektionsschutz eingehalten werden. Aus diesem

Grund wird der Schulbetrieb aktuell gründlich vorbereitet und sorgsam mit allen Beteiligten abgestimmt. Hierzu hat das Kumi Hygienehinweise entwickelt und den Schulen und Schulträgern zur Verfügung gestellt. Die Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte werden sich in kleinen Gruppen bewegen, so dass die Abstandsgebote eingehalten werden können.

Darum befürworten wir die Maskenpflicht:

- Wer einen Mund-Nasen-Schutz benutzt, verringert die Infektionsgefahr für andere und leistet einen wichtigen Beitrag gegen die Ausbreitung von Covid-19 im öffentlichen Raum.
- Dem Robert-Koch-Institut zufolge kann eine Maske eine Virenübertragung reduzieren. Vor allem, weil auch Menschen erkrankt sein können, die keine oder wenige Symptome zeigen
- Das Tragen einer Maske ist auch Höflichkeit und Solidarität, um Risikogruppen nicht in Gefahr zu bringen. Wichtig ist aber: Die Maskenpflicht ergänzt die Abstands- und Hygieneregeln und ersetzt diese nicht. Dies muss zwingend beachtet werden.
- Nach den ersten Lockerungen ist es Zeit für diesen nächsten Schritt: Eine Alltagsmaske, die die Infizierung unter den Bürgerinnen und Bürgern wechselseitig reduziert, trägt einen wesentlichen Teil dazu bei, die befürchtete zweite Corona-Welle zu verhindern.

Was genau steht in der Verordnung?

„Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARSCoV-2-Virus im öffentlichen Personennahverkehr, an Bahn- und Bussteigen und in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.“